

# Staatlich geförderte Altersvorsorge

Fakten im Überblick (S. 1 von 2)

Kriterien	Betriebliche Altersvorsorge (i.d.F. Direktversicherung)	Zulagenrente (Riester)	Basisrente (Rürup)
<b>Förderung</b>	<p>Beiträge sind bis 4% der BBG west der Deutschen Rentenversicherung, d.h. 2019 <b>max. 3.216 € p.a. (268 € mtl.), steuer- und sozialversicherungsfrei.</b></p> <p><u>Neuzusagen ab 2019 und Altzusagen ab 2022:</u> verpflichtender <b>Arbeitgeberzuschuss 15%</b> bei Sozialversicherungssparnis (früher und/oder mehr ist freiwillig möglich)</p> <p>Weitere 4%, 2019 also <b>max. 3.216 € p.a. (268 € mtl.), steuerfrei</b> möglich. Wenn ein pauschalversteuerter Altvertrag nach § 40 b EStG (vor 2005) besteht, erfolgt eine Kürzung in Höhe des Altvertrag-Beitrages.</p>	<p><b>Grundzulage 175 € p.a.</b> plus ggf. <b>Kinderzulagen 300 € p.a.</b> (wenn ab 2008 geboren) bzw. <b>185 € p.a.</b> (wenn bis 2007 geboren) plus ggf. einmaliger <b>Sonderbonus 200 €</b> (für erstmalig direkt Förderberechtigte bis Alter 25). Voller Zulagenanspruch, wenn Zulagen und Eigeiträge mind. 4% vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen. Förderberechtigung, -art, <b>Mindest- und Höchstbeiträge (2.100 € p.a.</b> inkl. Zulagen) beachten. <b>Sonderausgabenabzug</b> der Beiträge über die Steuererklärung möglich. Wenn Steuerersparnis größer als Zulagen, wirkt die Differenz <b>steuermindernd.</b></p>	<p>Im Jahr 2019 sind bis zu <b>24.305 €</b> (ledig) bzw. <b>48.610 €</b> (zusammen veranlagt) zu <b>88%</b> als Altersvorsorgeaufwendungen über die Steuererklärung in Abzug zu bringen. Steigerung der Absetzbarkeit um 2% p.a., auf <b>100% ab 2025.</b></p> <p>Die steuerlich maximal geförderten Beträge werden um die Beiträge (von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) zur gesetzlichen Rentenversicherung und/oder zu berufsständischen Versorgungswerken - in 2019 max. um 14.955 € pro Person - <b>reduziert.</b> Fiktiv in dieser Höhe auch bei aus der Sozialversicherung befreiten Gesellschafter-Geschäftsführer/innen.</p>
<b>Leistungsphase</b>	<p>Leistungen unterliegen dem <b>persönlichen Steuersatz</b> und erhöhen das zu versteuernde Einkommen.</p> <p>Leistungen sind außerdem <b>kranken- und pflegeversicherungspflichtig.</b> (gilt derzeit nur für gesetzlich Krankenversicherte)</p>	<p>Leistungen unterliegen dem <b>persönlichen Steuersatz</b> und erhöhen das zu versteuernde Einkommen.</p>	<p>Leistungen unterliegen dem <b>persönlichen Steuersatz</b> und erhöhen das zu versteuernde Einkommen.</p> <p>Der <b>steuerpflichtige Anteil</b> ist abhängig vom Beginn oder der Erhöhung der Rente und beträgt aktuell <b>78%</b>. Steigerung um 2% p.a. bis 2020 und um 1% p.a. ab 2021 bis <b>100%</b> ab <b>2040.</b></p>
<b>Kapitalwahlrecht bei Ablauf</b>	<p><b>100%</b> Kapitalauszahlung möglich. (Im Sozialpartnermodell nur Verrentung.)</p>	<p><b>30%</b> Kapitalauszahlung möglich. (Ausnahme bei "Wohnriester" 100%)</p>	<p><b>Kein</b> Kapitalwahlrecht. Nur lebenslange Verrentung möglich.</p>
<b>Verfügbarkeit</b>	<p>Keine Entnahmen möglich. Keine Beleihbarkeit. Keine Kündigungsmöglichkeit.</p>	<p>Entnahmen möglich aber zulagenschädlich. (Ausnahme: Wohnungseigentum § 92 a EStG) Keine Beleihbarkeit. Kündigung möglich, aber Abzug der Zulagen und steuerpflichtig.</p>	<p>Keine Entnahmen möglich. Keine Beleihbarkeit. Keine Kündigungsmöglichkeit.</p>

Verkürzte Darstellung. Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Stellt keine Steuerberatung dar.

# Staatlich geförderte Altersvorsorge

Fakten im Überblick (S. 2 von 2)

Kriterien	Betriebliche Altersvorsorge (i.d.F. Direktversicherung)	Zulagenrente (Riester)	Basisrente (Rürup)
<b>Leistungen bei Tod</b>	Keine gänzlich freie Vererbbarkeit.  Festlegung des Bezugsrechtes möglich für Ehegatte, Lebenspartner (LPartG), Lebensgefährte (unter besonderen Voraussetzungen) und versorgungs- berechtigte Kinder. Sonst Auszahlung von max. bis zu 8.000,- € als Sterbegeld an beliebige frei wählbare Person laut Benennung in Antragsunterlagen.	Freie Vererbbarkeit. Aber Verlust der Zulagen, wenn: Die Hinterbliebenenleistung nicht als Rente an Ehepartner/in oder versorgungsberechtigte Kinder ausbezahlt oder nicht auf einen zertifizierten Vertrag der/des Ehepartners übertragen wird.	Grundsätzlich keine Vererbbarkeit vorgesehen. Aber Tarifbausteine als Vertragseinschlüsse möglich: Für Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes (Ehepartner und kindergeld- berechtigte Kinder) und/oder für sonstige frei wählbare Personen gegen Mehrbeitrag. Die Ausgestaltung und die Höhe der Leistungen bei Tod sind abhängig vom gewählten Anbieter und Tarif.
<b>Flexibilität der Beitragszahlung</b>	Beitragserhöhungen und -reduzierungen möglich. Beitragsfreistellungen möglich.  Zuzahlungen bis zu den maximal geförderten Beiträgen möglich bzw. sinnvoll.	Beitragserhöhungen und -reduzierungen möglich. Beitragsfreistellungen möglich.  Zuzahlungen bis zu den maximal geförderten Beiträgen möglich bzw. sinnvoll.	Beitragserhöhungen und -reduzierungen möglich. Beitragsfreistellungen möglich.  Zuzahlungen bis zu den maximal geförderten Beiträgen möglich bzw. sinnvoll.
<b>Anforderung an Sparform</b>	Nur Tarife mit 100% Bruttobeitragsgarantie und i.d.R. garantierter Rentensteigerung. (Im Sozialpartnermodell keine Garantien.)	Nur Tarife mit 100% Bruttobeitragsgarantie.	Tarife mit bis zu 100% Bruttobeitrags- garantie oder weniger wählbar. Auch komplett ohne Garantien möglich.
<b>Arbeitgeber- wechsel</b>	Mitnahme des Vertrages möglich. Alternativen: Weiterführung über neuen Arbeitgeber Guthaben-Portierung in neuen Vertrag Weiterführung privat (ggf. beitragsfrei)	Keine direkten Auswirkungen. Eigenbeiträge aber ggf. an neues Einkommen anpassen.	Keine direkten Auswirkungen.

**Für die Auswahl der richtigen Förderung/en und passenden Produktlösung/en sind wir gerne Ihr Ansprechpartner.**

Birk & Partner AG	Bahnhofplatz 1a 94315 Straubing	Tel.: 09421.8408 - 700 Fax.: 09421.8408 - 799	info@birk-partner.de www.birk-partner.de
-------------------	------------------------------------	--	---

Verkürzte Darstellung. Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Stellt keine Steuerberatung dar.